

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 56 (1949)
Heft: 12

Artikel: Zur Frage der Liberalisierung des europäischen Warenverkehrs
Autor: F.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-678101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ u. Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstr. 35, Tel. 91 08 80
 Annoncen-Regie: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 32 68 00

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“
 Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 6.50, jährlich Fr. 13.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 8.—
 jährlich Fr. 16.—. Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 20 Cts., Ausland 22 Cts

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Zur Frage der Liberalisierung des europäischen Warenverkehrs — 90 Jahre Maschinenfabrik Benninger AG, Uzwil — Gunst und Sorgen der deutschen Seiden- und Samtindustrie — Handelsnachrichten — Industrielle Nachrichten — Seetang in der Textilindustrie — Die Erkennung von Scherfehlern — Psychotechnische Eignungsprüfungen in der Industrie zur raschen und sicheren Auswahl von besonders befähigtem Personal — Fachschulen und Forschungsinstitute — Ausstellungs- und Messeberichte — Firmen-Nachrichten — Personelles — Literatur — Patent-Berichte — Vereins-Nachrichten — Stellenvermittlungsdienst.

Zur Frage der Liberalisierung des europäischen Warenverkehrs

F. H. Nach dem währungspolitischen Erdbeben vom 18. September 1949 wurde von verschiedenen prominenten Seiten die Hoffnung ausgesprochen, daß sich die europäische Wirtschaft am Anfang eines Gesundungsprozesses von weitgehender Bedeutung befinde, indem nun der Weg zur Wiederherstellung eines von quantitativen Einfuhr- und Zahlungsrestriktionen befreiten, durch Zölle nur mäßig gehemmten Welthandels offen sei und die bisher mit Recht verschrieene Differenzierung zwischen „high essentials“ und „non essentials“ der Vergangenheit angehöre.

Wenn auch erst zweieinhalb Monate seit den verfügbaren Abwertungen verflissen sind, so kann doch festgestellt werden, daß bisher noch keine Anzeichen vorliegen, daß die Abwertungsänderungen die gleichgewichtshemmenden staatlichen Eingriffe im Außenhandel rasch beseitigen werden.

Es ist wohl zuzugeben, daß die Marshallplan-Organisationen sich alle Mühe geben, den europäischen Handel zu liberalisieren. Es muß aber beigefügt werden, daß vom europäischen Wirtschaftsrat in Paris wohl empfohlen wird, die Importkontingente und auch die übrigen einer gedeihlichen Entwicklung des Warenaustausches entgegenstehenden Hindernisse allmählich zu beseitigen, gleichzeitig den beteiligten Staaten jedoch anheimgestellt wird, diese Lockerungen Hartwährungsländern gegenüber nicht anzuwenden, sofern dies aus Zahlungsbilanzgründen als notwendig erscheint. Die Schweiz kann sich aber mit einer grundsätzlichen Diskriminierung ihres Exportes umso weniger einverstanden erklären, als sich durch die Abwertungswelle im Ausland die internationalen Konkurrenzverhältnisse zu ihren Ungunsten verschoben haben, sie selber eine Politik der offenen Tür befolgt und ihre Wirtschaft stark exportorientiert ist. Der Oktoberbericht der Schweizerischen Kreditanstalt weist in diesem Zusammenhang mit Recht darauf hin, daß eine Politik der offenen Tür nur solange aufrecht erhalten werden könne, als die Beschäftigungslage im Inland befriedigend sei. Eine Dis-

kriminierung müsse sich also letzten Endes unweigerlich gegen das erstrebte Ziel einer freieren Gestaltung des europäischen Handels auswirken.

Wir sind uns dessen bewußt, daß eine Liberalisierung des Handels auch gegenüber der Schweiz keine direkte Erhöhung der schweizerischen Importe mit sich bringt, weil ja bisher schon eine Politik der offenen Tür befolgt wurde. Anders liegen die Verhältnisse bei unsern Partnern, die ja aus bekannten Gründen heute schon nur wenig Franken besitzen. Eine Aufhebung von Einfuhrbeschränkungen gegenüber der Schweiz brächte deshalb mit Sicherheit erhöhte Zahlungsbilanzschwierigkeiten, die ihrerseits wieder nur mit Gold- und Hartdevisenabgaben überbrückt werden könnten, was aus verstandlichen Gründen von den meisten europäischen Staaten konsequent abgelehnt wird.

Selbstverständlich hat der Ausschluß der Schweiz aus dem System gegenseitiger Kontingentsaufhebungen, also die Diskriminierung gegen die Schweiz, seine Rückwirkungen auf den Export, insbesondere von sog. nicht lebensnotwendigen Waren. Soweit im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsabkommen Kontingente für Bezüge von Geweben aus der Schweiz offenstehen, und soweit die schweizerischen Erzeugnisse mindestens zu Konkurrenzbedingungen erhältlich sind, dürfte in den Abnehmerstaaten wohl kein direkter Anlaß vorliegen, unsere Gewebe eher aus andern europäischen Ländern zu beziehen, bloß weil dort überhaupt keine Kontingente vorhanden sind. Immerhin besteht auch in diesem Falle eine Beeinträchtigung schweizerischer Interessen, weil die administrativen Umtriebe, die nur periodisch zur Verfügung stehenden Quoten, die sich mit den Saisonbedürfnissen oft nicht decken, die Einholung von Bewilligungen usw. viele Importeure davon abhalten werden, Gewebe aus der Schweiz zu beziehen, wenn sie sie unter bedeutend vereinfachten Bedingungen aus andern Ländern erhalten können.

Es ist auch denkbar, daß heute schweizerische Waren nur deshalb eingeführt werden, weil die Kontingente für Bezüge aus andern Ländern nicht genügen; in solchen Fällen kann die Freigabe dieser andern Bezugsquellen natürlich zum Rückgang schweizerischer Exporte führen.

Ohne Zweifel wird es den schweizerischen Unterhändlern in zukünftigen Wirtschaftsverhandlungen bedeutend schwerer fallen, befriedigende Ausfuhrkontingente für sog. „non essentials“ einzuhandeln, wenn die gleichen oder ähnliche Waren aus andern Ländern frei importiert werden können.

Die von Herrn Prof. H. Bachmann in seinem Artikel „Diskriminierung gegen die Schweiz“ in der „Außenwirtschaft“, Heft III vom September 1949 vertretene Auffassung, daß die vom europäischen Wirtschaftsrat gutgeheißene Diskriminierung, die ja nachgerade zur Selbstverständlichkeit geworden ist, die Lage der Schweiz nicht stark verschlechtern könne, kann — vom Textilsektor aus betrachtet — nicht geteilt werden.

Erinnern wir uns einen Augenblick an die letzthin abgeschlossenen Verhandlungen mit Italien, die ja bekanntlich nicht sehr erfolgreich verliefen, gelang es doch nicht, den Handel mit diesem Land gemäß den Grundsätzen des europäischen Wirtschaftsrates in Paris zu lockern, obschon die Voraussetzungen die denkbar günstigsten gewesen wären. Dank des Kompensationsverkehrs hätte ja jede Einfuhr in Italien durch eine Ausfuhr nach der Schweiz ihren Ausgleich gefunden, so daß die Gefahr von Zahlungsbilanz-Defiziten nicht bestanden hätte. Das Hindernis war anderer Art; es lag beim italienischen Zolltarif. Italien wollte sich nur einverstanden erklären, für solche Produkte die Kontingentierung und das Einfuhrbewilligungsverfahren aufzuheben, welche in Italien nicht selbst hergestellt werden. Solange kein neuer italienischer Zolltarif bestehe — so argumentierte Italien — könne es nicht zu einer Liberalisierung des Außenhandels gegenüber der Schweiz Hand bieten. Die Ironie will es also, daß die Liberalisierung des europäischen Handels darin besteht, anstelle der Kontingentsfesseln Zollhindernisse aufzubauen. Werden dabei gewisse Grenzen überschritten, was beim geplanten italienischen Zolltarif der Fall ist, so ist es leicht möglich, daß unter dem Schlagwort der Liberalisierung des Warenverkehrs Zölle eingeführt werden, gegen die noch viel schwerer anzukämpfen ist als gegen die Nachteile der einfuhrhemmenden Kontingentswirtschaft. Die für den Monat Februar 1950 vorgesehenen Zollverhandlungen mit Italien werden zeigen, wer recht hat.

Die letzthin mit England gepflogenen Besprechungen betreffend die Einbeziehung der Schweiz in das System der sog. „open general licences“ verliefen ergebnislos.

England wird trotz der Abwertung an seiner bisher vertretenen Außenhandelspolitik nichts ändern, was insbesondere zur Folge hat, daß der Grundsatz der Einteilung der Welt in Hart- und Weichwährungsländer nach wie vor aufrecht erhalten bleibt.

Ob es gelingt, mit Frankreich anlässlich der am 21. November begonnenen Verhandlungen eine Erleichterung im Außenhandel zu erzielen, wird sich erweisen. Stellt man auf die Äußerungen der französischen Unternehmer ab, so ist nichts Gutes zu erwarten, hat doch der Conseil National du Patronat Français letzthin in einer Denkschrift die Auffassung vertreten, die Liberalisierung des Handelsverkehrs könne nur etappenweise vorgenommen werden. Die berufenen Sprecher der französischen Unternehmer haben denn auch nicht versäumt, die französischen Behörden zu beschwören, am Fortbestand der Einfuhrkontingentierung nicht zu rütteln. Es wird nur das Einverständnis erteilt, die bestehenden Kontingente um — sage und schreibe — 10% zu erhöhen. Bei der Verwirklichung dieses Vorschlages vergingen Jahrzehnte, bis man mit einer solchen Methode endlich die Einfuhrkontingentierungen aufheben könnte.

Wir haben zu Beginn unseres Aufsatzes schon darauf hingewiesen, daß bei der Verwirklichung der Liberalisierungsbestrebungen gegenüber der Schweiz damit gerechnet werden müsse, daß Zahlungsbilanz-Defizite entstehen. Um dies zu vermeiden, dürfte es wohl auch in Zukunft unumgänglich sein, unsern Gesamtexport an die den Partnerländern zur Verfügung stehenden Zahlungsmittel anzupassen. Die Hauptaufgabe unserer Unterhändler wird nach wie vor darin bestehen, den vorhandenen Zahlungsmittelkuchen möglichst gerecht auf die verschiedenen Exportbranchen zu verteilen, wobei immerhin darnach getrachtet werden sollte, möglichst wenig Unterteilungen vorzunehmen, um dem freien Spiel der Kräfte dennoch einen genügenden Raum zu überlassen. Das Beispiel des Handelsvertrages mit Deutschland zeigt ja recht deutlich, daß auch bei einer Begrenzung des Gesamtexportes auf eine Diskriminierung zwischen „high essentials“ und „non essentials“ verzichtet werden kann. Immerhin ist es notwendig, daß sich in diesem Fall auch der schweizerische Exporteur an die teilweise zurückerhaltene Freiheit im Außenhandel wieder gewöhnt und den Bogen nicht überspannt, wie dies im Verkehr mit Deutschland den Anschein erweckt und damit dem freierlicheren System bestimmt keinen Dienst erweist. Es wird sich Gelegenheit bieten, in einem nächsten Artikel auf das nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtete System der Global-Kontingente einzugehen, das doch in Westdeutschland den Beweis erbracht hat, daß die Diskriminierungspolitik kein notwendiges Uebel eines zahlungsschwachen Landes zu sein braucht.

90 Jahre Maschinenfabrik Benninger AG, Uzwil

Menschen, welche ein solch patriarchalisches Alter erreichen, werden im Kreise ihrer Nachkommen und ihrer Freunde meistens sehr geehrt und gefeiert. Im geschäftlichen Leben spielt die Tatsache, daß irgend ein Unternehmen auf einen Bestand von neunzig Jahren zurückblicken kann, nicht die gleiche Rolle. Und doch — wenn wir uns einen Augenblick überlegen, welch großen Wandel die letzten 90 Jahre in technischer Hinsicht gebracht haben, sollte man nicht so ganz achtlos an einem solchen geschäftlichen Jubiläum vorbeigehen. Aus dieser Ueberlegung möchten wir die „90 Jahre Maschinenfabrik Benninger AG“ wenigstens kurz streifen und würdigen.

„Gründung und Entwicklung der heutigen Maschinenfabrik Benninger AG“ stehen in engstem Zusammenhang mit den Anfängen und den Fortschritten der ostschweizerischen Textilindustrie“ heißt es in einer kleinen Orientierungsschrift, die jeder Arbeiter und Angestellte bei seinem Eintritt in den Dienst der Firma von der Geschäftsleitung erhält.

Das heutige Unternehmen ist aus einer kleinen, bereits bestandenen mechanischen Werkstätte hervorgegangen. Im Jahre 1859 erwarben die drei Brüder Heinrich, Jakob und Ulrich Benninger, welche von Töb nach Nieder-Uzwil übersiedelt waren, diese an der „Uze“ in der „Gupfen“ Nieder-Uzwil gelegene Werkstätte käuflich. Die damalige Zeit war für das junge Unternehmen der „Gebrüder Benninger“ ein sehr günstiger Faktor, denn es war jene Zeit, wo sich das alte Textilhandwerk zur Textilindustrie wandelte. Unternehmungsfreudige Kaufleute und Fabrikanten sahen in der Mechanisierung der Baumwollweberei gute Verdienstmöglichkeiten. Daraus ergab sich eine rege Nachfrage nach mechanischen Baumwollwebstühlen und für die neue Firma Arbeit gar mancherlei Art. Als die jungen Unternehmer an den „Bindschädler“- und andern Webstühlen, von denen heute kein Mensch mehr eine Ahnung hat, bald diese und jene konstruktive Verbesserung ausführten, wurde ihr Name in der Gegend rasch bekannt. Gar bald begnügten sich die tüch-